

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.
- (2) Der Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e. V. hat seinen Sitz in Friedrichshafen am Bodensee.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (VR 630078) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

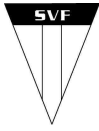
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schwimmsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der innerhalb des Deutschen Schwimmverbands (DSV) organisierten Sportarten. Zur Ergänzung können auch andere Sportarten betrieben werden.
- (3) Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit ein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Er erkennt ebenfalls die Satzungen und Ordnungen der Mitgliederverbände des WLSB an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich die des Schwimmverbands Württemberg (SVW). Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.
- (2) Wer 50 Jahre Mitglied im Verein ist, wird automatisch Ehrenmitglied. Außerdem kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um den Verein, den Schwimmsport oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht hat. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, wird automatisch ordentliches Mitglied des Vereins. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, sowie Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Anordnungen des Vorstands und die Vereinsbeschlüsse zu beachten und tatkräftig bei der Verfolgung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Hauptausschuss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) Grober Verstoß gegen die Vereinszwecke, gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstands, gegen die Vereinsdisziplin oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins.
 - (b) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
 - (c) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- (7) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Im Falle des Ausschlusses ist die Entscheidung des Hauptausschusses schriftlich mit Begründung dem Mitglied, oder einem der gesetzlichen Vertreter, durch Einschreiben oder persönlich gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 2 Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die dem Mitglied ebenfalls die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben hat. Die Abstimmung zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses kann geheim erfolgen, sofern dies von einem Mitglied gewünscht wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit dem Ausschluss enden die Mitgliedsrechte. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (8) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.



§ 5 Beiträge

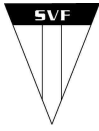
- (1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Andere Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verpflichtet. Zur Festlegung der Beitragshöhe, -staffelung und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Ja/Nein-Stimmen erforderlich. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für deren Beitragsschuld.
- (3) Aufnahme- und sonstige Verwaltungsgebühren in Verbindung mit der Mitgliedschaft werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen festgelegt.
- (4) Rückwirkende Beitragserhöhungen sind nicht zulässig.
- (5) Umlagen zur Finanzierung von Sondervorhaben sowie zur Kapitalerhöhung werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen festgelegt. Die Höhe der Umlagen pro Jahr, die das einzelne Mitglied zu zahlen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Dauerhafte Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Hauptausschuss
 - der Sportausschuss
 - die Jugendversammlung
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Darüber hinaus können durch einfache Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen im Hauptausschuss oder in der Mitgliederversammlung zeitlich befristete Projektgruppen eingerichtet werden, die sich mit klar definierten Aufgaben befassen. Die Projektgruppen haben die ihnen übertragenen Kompetenzen strikt einzuhalten. Die Besetzung der Projektgruppen wird durch den Hauptausschuss oder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu ist bei der Sitzung des Hauptausschusses bzw. bei der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein entsprechender Antrag zu stellen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n je allein vertreten. Der/die Kassenwart/in vertritt den Verein nur zusammen mit einem/r der beiden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus oder ist an der Ausübung seiner Pflichten gehindert, so kann der Hauptausschuss einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung wählen.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt oder von Amts wegen bestellt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
- (6) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Auf die Ersterstellung sowie auf jede Änderung bzw. Aufhebung der Geschäftsordnung ist in geeigneter Form hinzuweisen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsordnung zu nehmen. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vorstandsmitglied sein darf. Alle Personal- und Honorarangelegenheiten obliegen ausschließlich dem Vorstand. Vorstandsmitglieder dürfen sich selbst lediglich im Rahmen von Übungsleiter- und Kampfrichterfunktionen für den Verein beauftragen.
- (9) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mind. 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit zustande kommen. Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand darf ohne Zustimmung des Hauptausschusses Ausgaben bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro pro Jahr veranlassen. Bei Ausgaben oberhalb dieses Betrags ist der Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.
- (12) Über alle Vorstandsbeschlüsse ist der Hauptausschuss zu informieren. Der Hauptausschuss hat das Recht, jederzeit die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen.



§ 8 Der Hauptausschuss

- (1) Neben den Mitgliedern des Vorstands besteht der Hauptausschuss aus folgenden Personen:
 - Schriftführer/in
 - Pressewart/in
 - Fachwart/in Leistungssport
 - Fachwart/in Breitensport
 - Jugendwart/insowie zusätzlich
 - max. 2 Jugendvertreter
- (2) Die Jugendvertreter werden durch die Jugendversammlung in den Hauptausschuss entsandt.
- (3) Die übrige Besetzung des Hauptausschusses wird nach der Wahl des Vorstands von derselben Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsdauer aus oder ist an der Ausübung seiner Pflichten gehindert, so kann der Hauptausschuss einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung wählen.
- (4) Die gleichzeitige Ausübung zweier Wahlämter ist möglich.
- (5) Die Wiederwahl der Ausschussmitglieder ist möglich. Falls eines der Wahlämter mangels Kandidaten unbesetzt bleibt, übernimmt der Hauptausschuss insgesamt die Aufgaben der unbesetzt gebliebenen Stelle.
- (6) Dem Hauptausschuss obliegt die Kontrolle des Vorstands. Der Hauptausschuss muss Ausgaben über 5000,00 Euro genehmigen. Eine Höchstgrenze für Ausgabengenehmigung ist nicht vorgesehen.
- (7) Der Hauptausschuss ist mindestens einmal halbjährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zu Ausschusssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Ausschusssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und dabei der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder des Hauptausschusses sind stimmberechtigt. Nicht anwesende Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht durch eigenhändig unterzeichnete Niederschrift ausüben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Kopie.

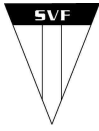
§ 9 entfällt

§ 10 Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - Fachwart/in Leistungssport
 - Fachwart/in Breitensport
 - Jugendwart/in
 - max. 2 Jugendvertreter
- (2) Die Jugendvertreter haben im Sportausschuss nur beratende Stimme.
- (3) Der Sportausschuss wird durch den/die Fachwart/in Leistungssport geführt.
- (4) Der Sportausschuss ist für die Erreichung der sportlichen Ziele des Vereins verantwortlich. Hierunter fallen Aufgaben wie Planung von Wettkampfteilnahmen, Trainingsmaßnahmen sowie Ausbildungsaktivitäten zum Übungsleiter und Kampfrichter.
- (5) Eine weitere Aufgabe des Sportausschusses ist die Festlegung von Gruppeneinteilungen und die Durchführung von Beurteilungen für Neuaufnahmen im Nachwuchsbereich.
- (6) Der Sportausschuss tagt bei Bedarf. Die Einladung hierzu erfolgt durch den/die Fachwart/in Leistungssport in beliebiger Form. Der/die Fachwart/in Leistungssport berichtet über die Aktivitäten und Ergebnisse des Sportausschusses an den Hauptausschuss sowie einmal jährlich an die Mitgliederversammlung. Der/die Fachwart/in Leistungssport kann die Aufgabe der Berichterstattung an ein Mitglied des Sportausschusses delegieren. Eine Protokollierung von Beschlüssen des Sportausschusses ist nicht erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer geben bei der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (3) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.



§ 12 Der/die Geschäftsführer/in

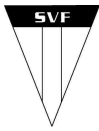
- (1) Je nach Haushaltslage des Vereins kann ein/e Geschäftsführer/in durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Geschäftsführer/in sein.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist unabhängig von seiner/ihrer Anstellung nach Absatz 2 besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.
- (3) Im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben vertritt der/die Geschäftsführer/in den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der/die Geschäftsführer/in von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 1500,00 Euro pro Jahr Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um eine Zuständigkeit des/der Geschäftsführer/s/in handelt.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der/die Geschäftsführer/in erhält seine Aufgaben unmittelbar vom 1. Vorsitzenden. Im übrigen gilt die Stellenbeschreibung des/der Geschäftsführer/s/in.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in ist im Verhältnis zu den anderen Organen des Vereins für folgende Aufgaben zuständig:
 - Leitung und Führung der Geschäftsstelle
 - Schriftverkehr mit offiziellen Stellen wie z.B. Stadt, Sportkreis, WLSB, SVW
 - Empfang und Verteilung von Vereinspost
 - Versand von Vereinspost
 - Ansprechstelle für Anfragen
 - Offizielle Adresse des Vereins
- (7) Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der/die Geschäftsführer/in kann Mitglied des Vereins sein. Er/sie kann zusätzlich in eine Funktion eines beliebigen Vereinsorgans außer dem Vorstand gewählt werden.

§ 13 Jugendversammlung

- (1) Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gehören der Jugendabteilung an.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung werden durch den/die Jugendwart/in zur Jugendversammlung eingeladen. Genauerer regelt die Jugendordnung, die durch die Jugendversammlung selbst festgelegt wird.
- (3) Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sofern in der Jugendordnung in Bezug auf das Stimmrecht nichts anderes geregelt ist, so gelten die Vorschriften der Satzung bzgl. des Stimmrechts auch für die Jugendversammlung.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Internet-Homepage des Vereins "www.schwimmverein-FN.de" und durch Aushang im Schaukasten des Vereins im städtischen Hallenbad Friedrichshafen eingeladen werden. Anträge, die vor Ablauf einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden in der darauf folgenden Mitgliederversammlung nur dann behandelt, sofern sie erneut für die darauf folgende Mitgliederversammlung fristgerecht eingereicht wurden.
- (2) In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte enthalten sein:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Sportausschusses
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Anträge mit Nennung des Gegenstands der Beschlussfassung
- (3) Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Vereinsmitglied leitet die Versammlung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglieder und jedes Ehrenmitglied haben jeweils eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
- (6) Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen erforderlich, sofern nicht die Satzung im Einzelfall ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreibt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Satzung in Einzelfällen anderes vorschreibt.
- (7) Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt. Bei mehreren Bewerbern für dasselbe Amt entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Für Wahlen kann durch den Versammlungsleiter ein Wahlleiter bestimmt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand hat Anspruch auf Entlastung, wenn bei der Verrichtung der Vereinsgeschäfte die Vorschriften der Satzung eingehalten wurden. Die Entlastung des Vorstands wird durch ein Vereinsmitglied, das durch den Vorstand bestimmt wird, geleitet. Bei der Entlastung haben die zu entlastenden Vorstandsmitglieder selbst kein Stimmrecht.



§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch Briefzustellung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse der Mitglieder zu erfolgen. Die Tagesordnung kann dabei von den Erfordernissen des § 14 (2) abweichen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Ordnungen

- (1) Der Hauptausschuss kann zur Organisation der Geschäftsführung Ordnungen erlassen.
- (2) Im Einzelnen können beispielsweise folgende Ordnungen erlassen werden:
 - Geschäftsordnung der Ausschüsse
 - Haushalts- und Finanzordnung
 - Sportordnung
 - Ehrenordnung
 - Ordnungen zum Datenschutz und zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung
- (3) Die Inhalte dieser Ordnungen werden durch den Hauptausschuss beschlossen. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Jugendversammlung gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- (4) Die genannten Ordnungen stellen eine beispielhafte Aufzählung dar. Der Hauptausschuss entscheidet im Einzelfall, welche Ordnung zu erlassen ist, und kann bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen. Auf die Ersterstellung sowie auf jede Änderung bzw. Aufhebung der Ordnungen ist in geeigneter Form hinzuweisen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Einsicht in die Ordnungen zu nehmen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ersatz von Aufwendungen

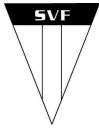
- (1) Sofern diese Satzung im Einzelfall nichts anderes vorgibt, sind alle Mitarbeiter des Vereins ehrenamtlich tätig, gleich welche Funktion oder Tätigkeit sie ausüben.
- (2) Bei Bedarf und je nach Haushaltslage des Vereins können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Mitarbeiter haben gegen den Verein einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Tagegeld, Porto, Telefon, etc.
- (5) Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und konkreten Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten für den Ersatz von Aufwendungen regelt die Haushalts- und Finanzordnung des Vereins, die durch den Hauptausschuss erlassen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sport, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (3) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Vorgesehene Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Internet-Homepage des Vereins unter www.schwimmverein-FN.de zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag werden die vorgesehenen Satzungsänderungen dem beantragenden Mitglied in Briefform zur Verfügung gestellt. Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen.
- (3) Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen durch Veröffentlichung in der Internet-Homepage des Vereins unter www.schwimmverein-FN.de mitgeteilt werden.



Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V. Satzung

05.Okt.2016
Seite 6 von 6

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Klauseln in dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon unberührt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die vorgesehene Auflösung des Vereins ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft mit der Bestimmung, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Der Empfänger des Vermögens wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.